Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 72 Ausgegeben Danzig, den 3. November 1938

Inhalt:

181

Verordnung
über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.
Vom 29. Oktober 1938.

Auf Grund des § 1 Abschnitt V und der Ziffer 89 in Verbindung mit § 2b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Verlängerung aussprechenden Gesetzes vom 5. 5. 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Kinderreichen Familien können auf Antrag Kinderbeihilfen gewährt werden.

§ 2

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Finanzsenator.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1938 in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fa. Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

182

Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien.
Vom 29. Oktober 1938.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 29. Oktober 1938 wird hierdurch bestimmt:

Erster Abschnitt
Laufende Kinderbeihilfen

§ 1

Voraussetzungen für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen

(1) Zum teilweisen Ausgleich der Familienlasten kinderreicher Familien können unter den folgenden Voraussetzungen laufende Kinderbeihilfen gewährt werden:

1. Die Familie muß drei oder mehr Kinder, Stiefkinder oder Adoptivkinder, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen. Als Kinder in diesem Sinne gelten auch die Abkömmlinge von Kindern, Stiefkindern und Adoptivkindern und Pflegekindern und deren Abkömmlinge, wenn dem zum Unterhalt der Familie Verpflichteten für sie den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gemäß Kinderermäßigung zustehen oder Ermäßigung der Einkommensteuer zu gewähren sein würde. Als

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 11. 1938.)

Kinder im Sinne des Satzes 1 gelten jedoch nur solche Kinder, für deren Unterhalt oder Erziehung der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich oder mindestens teilweise sorgt (mitzuzählende Kinder).

2. Die Eltern müssen Danziger Staatsangehörige sein.
3. Die Eltern müssen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue der Freien Stadt Danzig zu dienen.
4. Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden.
5. Gegen die Familie dürfen keine schwerwiegenden gesundheitlichen Bedenken bestehen, die eine Förderung der Kinder aus erbpflegerischen Gründen nicht angebracht erscheinen lassen.
6. Das § 2 gemäß zu ermittelnde Einkommen der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten einschließlich der Einkünfte der mitzuzählenden Kinder darf im abgelaufenen Kalenderjahr nicht mehr als 8000 Gulden betragen haben, und muß mindestens zu einem Drittel bestanden haben aus
   a) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 des Eink.St.Ges.),
   b) Bezügen der im § 22 Ziffer 1 des Eink.St.Ges. bezeichneten Art, und
   c) steuerfreien Einkünften der im § 3 Ziffer 1 Buchst. a bis e 3 und 5 des Ein.St.Ges. bezeichneten Arten.

   Bei der Berechnung sind die in Frage kommenden Beträge auf die nächsten vollen 50 Gulden nach unten abzurunden. Das Einkommen eines Elternteils, der dauernd von seiner Familie getrennt lebt, bleibt außer Betracht. Die Unterhaltszuschüsse, die dieser Elternteil an die Familie zahlt, sind jedoch mitzuzählen.
7. Das Vermögen (§ 2 Abs. 2) der Eltern oder des zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten zuzüglich des Vermögens der Ziffer 1 gemäß mitzuzählender Kinder darf 50000 Gulden nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um je 10000 Gulden für das sechste und jedes weitere mitzuzählende Kind. Bei unehelichen Kindern bleibt das Vermögen des Vaters außer Betracht. Das Vermögen eines durch Scheidung aus der Familie ausgeschiedenen Elternteils wird nur insoweit berücksichtigt, als es im Fall des Todes dieses Elternteils den mitzuzählenden Kindern als Pflichtteil zufallen würde.

(2) Den Eltern stehen Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern gleich.

(3) Werden die Kinderbeihilfen an Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern gewährt, so muß die im Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichnete Voraussetzung auch bei den Eltern der Kinder vorliegen oder vorgelegen haben.

(4) Ist ein Elternteil durch Tod oder Scheidung der Ehe aus der Familie ausgeschieden, so brauchen bei ihm nur die im Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorzuliegen oder vorgelegen haben.

(5) Die im Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 5 bezeichneten Voraussetzungen müssen auch bei dem unehelichen Vater eines Kindes vorliegen oder vorgelegen haben, wenn die Vaterschaft einwandfrei festgestellt ist.

§ 2

Ermittlung des Einkommens und Vermögens der Beihilfeempfänger

(1) Das Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 6 ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsanordnungen zu ermitteln. Es gelten jedoch bei Ermittlung des Einkommens die folgenden Abweichungen:

1. Die Unfallrente, die Vorzugsrente, die Erwerbslosenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung sind hinzuzurechnen.

2. Einkünfte, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Einkommensteuer in der Freien Stadt Danzig befreit sind, sind in Ansatz zu bringen.
3. Unterhaltszuschüsse für die Eltern und die mitzuzählenden Kinder sind hinzuzurechnen.
4. Die Sachbezüge der Kinder bleiben außer Ansatz.

(2) Vermögen im Sinn des § 13 Absatz 1 Ziffer 7 ist das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Vermögen. Stichtag ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem nach § 3 Absatz 1 für die Ermittlung des Einkommens oder der in Betracht kommenden Bezüge maßgebenden Zeitraum vorangeht. Hat auf den 31. Dezember, der dem Stichtag folgt, bereits eine Neuveranlagung stattgefunden oder sind die Voraussetzungen für eine solche erfüllt, so ist das bei dieser Neuveranlagung ermittelte oder zu ermittelnde Vermögen maßgebend. Wirtschaftsgüter im Wert von mehr als 5 000 Gulden, die auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen von der Vermögensteuer in der Freien Stadt Danzig befreit sind, sind dem ermittelten Vermögen hinzuzurechnen.

§ 3

Zeitraum, für den das ermittelte Einkommen maßgebend ist; Rechtsmittel gegen das Ermittlungsergebnis

(1) Das für ein Kalenderjahr festgestellte Einkommen ist jeweils maßgebend für die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März), das in dem folgenden Kalenderjahr beginnt. Kinderbeihilfen werden jedoch nur gewährt, solange die sonstigen Voraussetzungen während dieses Rechnungsjahres vorliegen.

(2) Gegen die Feststellung des für die Gewährung laufender Kinderbeihilfen maßgebenden Einkommens ist das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes gegeben, wenn ein Antrag auf Gewährung laufender Kinderbeihilfen wegen der Höhe des festgestellten Einkommens oder der festgestellten Bezüge abgelehnt wird und wenn dieses Einkommen oder diese Bezüge nicht bereits im Besteuerungsverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind. Sind das Einkommen oder die sonst maßgebenden Bezüge auf einen Betrag ermittelt worden, der die im § 1 Absatz 1 Ziffer 6 bezeichneten Grenzen übersteigt, und werden sie später im Besteuerungsverfahren rechtskräftig auf einen Betrag festgesetzt, der unter den bezeichneten Grenzen bleibt, so sind die zu wenig gezahlten laufenden Kinderbeihilfen nachzuzahlen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Ermittlung des Vermögens sinngemäß.

§ 4

Beihilfeberechtigte Kinder; Monatsbetrag

(1) Laufende Kinderbeihilfen (§ 1) werden im Betrag von je 10 Gulden monatlich für das dritte und vierte sowie im Betrage von je 20 Gulden monatlich für das fünfte und jedes weitere Kind gewährt, das § 1 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählen ist.

(2) Eine Witwe, eine geschiedene oder eine ledige Frau kann für **ein** Kind auch laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie für weniger als drei Kinder unter sechzehn Jahren zu sorgen hat. Das gleiche gilt für Erziehungsberechtigte, die für vollverwaiste Kinder zu sorgen haben, soweit diese Kinder nicht schon § 1 gemäß bei der Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen mitgezählt werden.

(3) Allen denjenigen Lohnempfängern, zu deren Arbeitsvergütung Kinderzulagen oder Kinderbeihilfen mindestens in der durch das Danziger Besoldungsgesetz und die Durchführungsbestimmungen dazu festgesetzten Höhe gehören, werden für die hierbei berücksichtigten Kinder laufende Kinderbeihilfen nach diesen Bestimmungen nicht gewährt.

(4) Bei allen denjenigen Lohnempfängern, zu deren Arbeitsvergütung Kinderzulagen oder Kinderbeihilfen in geringerer Höhe gehören, als die Danziger Beamten beziehen (Abs. 3), werden die laufenden Kinderbeihilfen nach diesen Bestimmungen um den Betrag gekürzt, um den bei den einzelnen in Frage kommenden Kindern die tatsächlich gewährte tarifliche Kinderzulage oder Kinderbeihilfe zuzüglich der nach diesen Bestimmungen zu zahlenden laufenden Kinderbeihilfe die im Danziger Besoldungsgesetz und den Durchführungsbestimmungen

dazu festgesetzten Beihilfebeträge übersteigt. Der Unterschiedsbetrag ist dabei auf den nächst vollen Guldenbetrag nach unten abzurunden.

(5) Anrechnung der laufenden Kinderbeihilfen auf Erwerbslosenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung u. dgl. ist nicht zulässig.

§ 5

Fälligkeit der laufenden Kinderbeihilfen

(1) Die laufenden Kinderbeihilfen werden jeweils im Laufe eines Monats für den abgelaufenen Monat ausgezahlt.

(2) Die laufenden Kinderbeihilfen werden auf Grund dieser Durchführungsbestimmungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Absatz 2 erstmalig für den Monat Dezember 1938 und künftig erstmalig für den Monat gewährt, in dem die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erstmalig gegeben sind. Sie werden letztmalig für den Monat gewährt, in dem alle diese Voraussetzungen letztmalig vorhanden gewesen sind. § 4 Absätze 3 und 4 sind nur dann anzuwenden, wenn ihre Voraussetzungen bei dem zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten mindestens während der Hälfte des Monats vorgelegen haben.

(3) Im Fall der Geburt eines weiteren Kindes wird die laufende Kinderbeihilfe für dieses Kind erstmalig für den Monat gewährt, in dem das Kind geboren ist.

§ 6

Antragstellung

(1) Zur Stellung des Antrages auf Gewährung laufender Kinderbeihilfen ist der gesetzliche Vertreter der Kinder oder der Elternteil (Stief-, Adoptiv- oder Pflegeelternanteil) der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt.

(2) Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bei dem Steueramt, im übrigen bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller zurzeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Antrag ist auf einem vom Leiter des Landessteueramts bestimmten Vordruck zu stellen. Der Vordruck wird unentgeltlich abgegeben.

(4) Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen. Anstelle der vollständigen Geburtsurkunden der Kinder können Geburtsscheine, in denen auch die Namen der Eltern angegeben sind, oder Familienstammbücher, die die erforderlichen Angaben enthalten, beigefügt werden.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Steueramt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, entscheidet über den Antrag. Wird laufende Kinderbeihilfe bewilligt, so erteilt das Steueramt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wird der Antrag wegen der Höhe des Einkommens oder der sonst maßgebenden Bezüge oder des Vermögens abgelehnt, so teilt das Steueramt dem Antragsteller den Grund der Ablehnung unter Angabe des Einkommens, der Bezüge oder des Vermögens, die der Entscheidung zugrunde gelegt sind, und des zulässigen Rechtsmittels (§ 3 Abs. 2) mit. Wird der Antrag aus einem anderen Grunde abgelehnt, so teilt das Steueramt dem Antragsteller die Ablehnung ohne Angabe des Grundes mit.

(2) Laufende Kinderbeihilfen werden nur jederzeit widerruflich bewilligt. Sie werden frühestens vom Beginn des Kalendervierteljahres ab gewährt, in dem der Antrag § 6 gemäß gestellt worden ist. Bei Auszahlung laufender Kinderbeihilfen für mehrere abgelaufene Monate kann das Steueramt die Auszahlung in Teilbeträgen anordnen.

§ 8

Ausnahmsweise Gewährung der laufenden Kinderbeihilfen

(1) Der Finanzsenator kann laufende Kinderbeihilfen ausnahmsweise auch dann gewähren,

a) wenn die Eltern oder ein Elternteil nicht Danziger Staatsangehörige sind, soweit seitens des Staates, dem diese angehören, die Gegenseitigkeit verbürgt ist,

b) wenn bei einem Elternteil, der von der Familie dauernd oder für längere Zeit getrennt lebt, die im § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

c) wenn eine verheiratete Frau, die von ihrem Ehemann dauernd getrennt lebt, für weniger als drei Kinder zu sorgen hat,

d) wenn eine Familie, deren Einkommen oder Bezüge in dem maßgebenden Zeitraum die im § 1 Absatz 1 Ziffer 6 bezeichneten Grenzen überschritten haben, sich infolge wesentlicher Verminderung des Einkommens oder der Bezüge während der durch § 3 Abs. 1 bedingten Wartezeit in einer besonderen Notlage befindet.

Der Finanzsenator kann diese Befugnisse auf den Leiter des Landessteueramts oder die Steuerämter übertragen.

(2) Der Finanzsenator kann zulassen, daß auch Kinder, die das sechszehnte Lebensjahr, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, als mitzuzählende Kinder im Sinn des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 gelten,

1. wenn sie
   a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder
   b) dauernd erwerbsunfähig sind

   und

2. wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 30 Gulden monatlich haben.

Der Finanzsenator kann diese Befugnisse auf den Leiter des Landessteueramts oder auf die Steuerämter übertragen.

(3) Sind laufende Kinderbeihilfen zu Unrecht gewährt worden, so ist der zu Unrecht ausgezahlte Betrag auf später fällig werdende laufende Kinderbeihilfen anzurechnen. Der Finanzsenator kann von der Anrechnung absehen, wenn die Auszahlung nicht durch falsche Angaben des Beihilfeempfängers oder durch Verletzung der dem Beihilfenempfänger § 10 gemäß obliegenden Anzeigepflichten vorsätzlich herbeigeführt worden ist und die Anrechnung eine besondere Härte bedeuten würde. Er kann diese Befugnis auf den Leiter des Landessteueramts übertragen.

§ 9

Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen

(1) Die laufenden Kinderbeihilfen werden durch die Kasse des Steueramts ausgezahlt, in dessen Bezirk der Antragsteller am Ersten des Monats, in dem die Beihilfe auszuzahlen ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen ist nicht übertragbar und nicht pfändbar. Die Abtretung oder Pfändung des Anspruchs ist jedoch zulässig wegen der Wohnungsmieten, und zwar wegen der rückständigen Wohnungsmieten nur, soweit sie für die letzten zwei abgelaufenen vollen Kalendermonate vor der Abtretung oder Klageerhebung geschuldet werden. Der Klageerhebung stehen die im § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Tatbestände gleich.

§ 10

Pflichten des Beihilfeempfängers

Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, dem zuständigen Steueramt

a) während des Kalenderjahres unverzüglich Anzeige zu erstatten,
   1. sobald er für ein § 1 Absatz 1 Ziffer 1 gemäß mitzuzählendes Kind nicht mehr zu sorgen hat,
   2. sobald die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 oder 4 eintreten,
   3. sobald er seinen Wohnsitz oder seine Wohnung ändert,
   4. sobald ein § 8 Absatz 2 gemäß mitgezähltes Kind sich nicht mehr in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein eigenes Einkommen von mindestens 30 Gulden monatlich hat, oder wenn der Beihilfeempfänger für ein solches Kind nicht mehr sorgt;

b) zu Beginn eines jeden Kalenderjahres seine Einkommensverhältnisse im abgelaufenen Kalenderjahr darzulegen;

c) zu Beginn eines jeden Kalenderjahres seine Vermögensverhältnisse darzulegen;

d) am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres eine polizeiliche Lebensbescheinigung über seine mitzuzählenden Kinder vorzulegen;

e) wenn eine Familie mehr als 4 im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 mitzuzählende Kinder hat, jedoch die Zusammensetzung ihres Einkommens den in § 1 Abs. 1 Ziffer 6 festgelegten Voraussetzungen nicht entspricht; in diesen Fällen ist die Beihilfe nur für das 5. und die weiteren Kinder und nur in Höhe von je 10 G monatlich zu gewähren. Die Gewährung der Beihilfe kann ferner von der Überschreitung anderer als der in § 1 Abs. 1 Ziffer 6 und 7 bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenzen abhängig gemacht werden.

Mit der Lebensbescheinigung ist eine polizeiliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Beihilfeempfänger und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte seit Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres nicht mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafen bestraft worden sind.

Zweiter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

Bescheinigungen, Zeugnisse und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zwecke der Erlangung von Kinderbeihilfen ausgestellt werden, sind kosten- und gebührenfrei zu erteilen.

§ 12

Die Kinderbeihilfen sind einkommensteuerfrei.

§ 13

Die Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.